



● Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Allgemeine Informationen

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben wollen (d.h. nicht Ärztin/Arzt oder psychologische(r) Psychotherapeutin/Psychotherapeut sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Heilpraktikergesetzes. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Freiburg ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig. Zum Regierungsbezirk Freiburg gehören alle Städte und Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Waldshut sowie die Stadt Freiburg.

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen formlosen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt - stellen. Kann der Niederlassungsort nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz.

Überprüfung

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt. Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich-praktisch durchgeführt.

Der **schriftliche Teil** der Überprüfung findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Er besteht aus 28 Multiple-Choice-Fragen, von denen 75 % (21 Fragen) innerhalb von 60 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung.

Der **mündlich-praktische Teil** der Überprüfung beginnt ca. 4 Wochen nach dem schriftlichen Teil und dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten (max. 45 Minuten).

Eine **Wiederholung** der Überprüfung ist möglich. Wer den mündlich-praktischen Teil nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind die aktuellen Unterlagen beizufügen.

Inhalt der Überprüfung

In der Kenntnisüberprüfung muss festgestellt werden, ob die antragstellende Person, um nicht die menschliche Gesundheit zu gefährden

- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlicher Behandlungen besitzt, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind,
- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das eingeschränkte Krankheitsbild verfügt und
- die Befähigung besitzt, Patientinnen und Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Die Befähigung erfordert grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren. In der Überprüfung muss deshalb nachgewiesen werden, dass grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren vorhanden sind, dessen Ausbildung folgenden Kriterien genügt:

1. Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewendeten Methode.
2. Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewendeten Methode.
3. Therapieerfahrung unter Supervision.
4. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden).
5. Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen.
6. Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen.

Wir weisen darauf hin, dass eine spezifische Ausbildung und/oder therapeutische Erfahrungen keine Voraussetzung für die Antragstellung ist.

Hinweis für Diplom-Psychologen – Masterprüfung im Studiengang Psychologie

Bei Personen, die anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass sie die Diplom- bzw. Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen haben, kann von einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ Teil ihrer Prüfung (bei Masterprüfung mit dem Umfang von mindestens 9 ECTS) war und sie ferner eine Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie nachweisen können.

Der Master in Psychologie muss auf einen Bachelor in Psychologie aufbauen.

Bitte senden Sie zur Prüfung entsprechende Nachweise in beglaubigter Form ein. Zur Erlaubniserteilung sind auch die im Antragsverfahren aufgeführten Unterlagen erforderlich.